

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1976	Nummer 69
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203013	9. 6. 1976	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerausbildungsordnung – RpfLAO).	1328

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 33 v. 25. 6. 1976	1333
	Nr. 34 v. 29. 6. 1976	1333
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 6 v. 15. 6. 1976	1334

I.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes
(Rechtspflegerausbildungsordnung – RpfIAO)**

AV d. Justizministers v. 9. 6. 1976 (2321 – Apr. 29)

Auf Grund des § 15 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bekanntmachung v. 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), – SGV. NW. 2030 – wird für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1**Erwerb der Befähigung**

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes und damit für die Tätigkeit eines Rechtspflegers besitzt, wer den Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Rechtspflegerprüfung bestanden hat.

§ 2**Einstellungsvoraussetzungen**

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt;
2. am Einstellungsstage noch nicht 32 Jahre, als Schwerbehinderter noch nicht 40 Jahre alt ist;
3. die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.

§ 3**Bewerbungsgesuche**

(1) Der Bewerber richtet sein Gesuch an den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk er eingestellt zu werden wünscht.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. ein Lichtbild,
3. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein,
4. Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 nachgewiesen werden,
5. Zeugnisse über Beschäftigungen nach der Schulentlassung,
6. eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,
7. eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig oder in den letzten drei Jahren anhängig gewesen ist,
8. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber minderjährig ist.

§ 4**Einstellung und Rechtsstellung der Bewerber**

(1) Die Entscheidung über das Bewerbungsgesuch trifft der Präsident des Oberlandesgerichts. Zuvor leitet er die Bewerbungsunterlagen der Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, der Fachhochschule für Rechtspflege zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach § 21 Abs. 2 und 4 des Fachhochschulgesetzes zu.

(2) Vor der Entscheidung über das Gesuch des Bewerbers, dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, fordert der Präsident des Oberlandesgerichts den Bewerber auf, ein zur Vorlage bei einer Behörde bestimmtes Führungszeugnis (§ 28 Abs. 5 BZRG) zu beantragen. Gleichzeitig veranlaßt er die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung des Bewerbers durch das Gesundheitsamt.

(3) Der ausgewählte Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Rechtspflegeranwärter“.

(4) Während der Dauer des Vorbereitungsdienstes ist der Rechtspflegeranwärter Studierender der Fachhochschule für Rechtspflege.

(5) Scheidet ein Studierender vor dem Bestehen der Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst aus, so kann für ihn innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden ein anderer Bewerber eingestellt werden.

§ 5**Ausbildungsziel**

Die Rechtspflegerausbildung soll durch eine praxisbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Rechtspfleger heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, selbständig auf den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabengebieten der Rechtspflege mit wirtschaftlichem und sozialem Verständnis

Lebenssachverhalte zu erfassen, zu klären und zu ordnen,

Verfahren gesetzmäßig und mit praktischem Geschick zu betreiben,

die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen sachgemäß zu treffen und sie überzeugend zu begründen

sowie Tätigkeiten in der Justizverwaltung auszuüben.

§ 6**Gestaltung der Ausbildung**

(1) Die Rechtspflegerausbildung besteht aus einem fachwissenschaftlichen Studium an der Fachhochschule für Rechtspflege einschließlich einer fachpraktischen Ausbildung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die durch begleitende Lehrveranstaltungen ergänzt wird.

(2) Das Studium an der Fachhochschule für Rechtspflege wird durch eine Studienordnung und Studienpläne der Fachhochschule geregelt. Die fachpraktische Ausbildung richtet sich nach Ausbildungsplänen, die Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden erläutern. Studienordnung, Studienpläne und Ausbildungspläne sind aufeinander abzustimmen.

(3) Der Studierende ist verpflichtet, seine Kenntnisse und Fähigkeiten durch Selbststudium zu vervollkommen.

§ 7**Dauer des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst kann ein erfolgreich abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium bis zu zwölf Monaten und die Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

(3) Urlaub und Krankheitszeiten werden auf den Vorbereitungsdienst in der Regel nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während eines Ausbildungsjahres fünf Wochen nicht überschreiten. Um den Erfolg der Ausbildung in den einzelnen Abschnitten nicht zu beeinträchtigen, sind soweit erforderlich Urlaub und Krankheitszeiten auf mehrere Abschnitte anzurechnen. Während des fachwissenschaftlichen Studiums soll Urlaub nur gewährt werden, wenn dadurch keine Lehrveranstaltungen versäumt werden.

§ 8**Gliederung des Studiums**

(1) Die Rechtspflegerausbildung gliedert sich in drei Studienabschnitte.

(2) Der erste Studienabschnitt dient der praktischen Einführung in die gerichtliche Tätigkeit. Er wird bei einem Amtsgericht abgeleistet und dauert einen Monat. Der zweite Studienabschnitt besteht aus fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule für Rechtspflege; er gliedert sich in drei Teile von zusammen 18 Monaten Dauer (fachwissenschaftliches Studium I, II und III). Der dritte Studienabschnitt dient der fachpraktischen Ausbildung. Er gliedert sich in zwei Teile von zusammen 17 Monaten Dauer (fachpraktische Ausbildung I und II) und wird bei einem Amtsgericht, einem Landgericht und einer Staatsanwaltschaft abgeleistet.

(3) Dauer und Reihenfolge der Studienabschnitte werden wie folgt festgelegt:

Praktische Einführung

1 Monat

Fachwissenschaftliches Studium I

10 Monate

Fachpraktische Ausbildung I	13 Monate
Fachwissenschaftliches Studium II	5 Monate
Fachpraktische Ausbildung II	4 Monate
Fachwissenschaftliches Studium III	3 Monate

§ 9

Erster Studienabschnitt

(1) Im ersten Studienabschnitt soll der Studierende einen Einblick in die Aufgaben des Rechtspflegers mit ihren Bezügen zum richterlichen, staatsanwaltschaftlichen, mittleren und einfachen Dienst und zur Kanzlei gewinnen.

(2) Der Studierende wird zur Vorbereitung auf die fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen durch Vermittlung praktischer Anschauungen in Zivilsachen, Zwangsvollstreckungssachen (ohne Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichssachen), Straf- und Strafvollstreckungssachen, Grundbuch- und Registersachen eingeführt. Die Reihenfolge der Ausbildung in den einzelnen Gebieten bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts.

(3) Die praktische Einführung kann durch Lehrveranstaltungen ergänzt werden. Anzahl und Dauer der Lehrveranstaltungen bestimmt der Ausbildungsplan.

§ 10

Zweiter Studienabschnitt

(1) Im zweiten Studienabschnitt sollen dem Studierenden im Rahmen des Ausbildungsziels (§ 5) auf wissenschaftlicher Grundlage die für die Berufspraxis erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermittelt werden, und zwar:

1. gründliche Kenntnisse
 - im Bürgerlichen Recht,
 - auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere im Grundbuch-, Familien-, Nachlaß- und Registerrecht,
 - im Zivilprozeßrecht und im Recht der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie im Konkurs- und Vergleichsrecht,
 - im Strafprozeßrecht und im Strafvollstreckungsrecht,
 - im Kostenrecht;
2. Kenntnisse der Grundzüge
 - des Gerichtsverfassungsrechts,
 - des Handelsrechts und des Rechts der Wertpapiere,
 - des Staats- und Verwaltungsrechts,
 - des Strafrechts, des Arbeitsrechts, des Justizverwaltungsrechts.

Das fachwissenschaftliche Studium soll das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis des Studierenden wecken und seinen allgemeinen Bildungsstand fördern.

(2) Die fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen finden an der Fachhochschule für Rechtspflege in Bad Münstereifel statt.

(3) Die Lehrveranstaltungen sollen wöchentlich 30 Stunden dauern. Dem Studierenden muß hinreichend Zeit zur Verarbeitung des Stoffes und zum Selbststudium verbleiben.

(4) Der Studierende fertigt nach Maßgabe der Studienpläne unter Aufsicht schriftliche Arbeiten an. Ihm können auch Aufgaben zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung gestellt werden. Die Arbeiten sind zu begutachten und zu bewerten sowie unter Hinweis auf Vorzüge und Mängel in Form und Inhalt zu besprechen.

§ 11

Dritter Studienabschnitt

(1) Im dritten Studienabschnitt soll der Studierende lernen, die im fachwissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; er soll so gefördert werden, daß er am Schluß der Ausbildung imstande ist, die Aufgaben eines Rechtspflegers selbständig zu erledigen und die sonstigen Aufgaben des gehobenen Justizdienstes wahrzunehmen.

(2) Der Studierende wird ausgebildet:

1. bei einem Amtsgericht
und zwar in
Zivilsachen 13 1/2 Monate,
1 Monat,

Zwangsvollstreckungs- einschl. Gerichtsvollziehsachen	1 1/2 Monate,
Grundbuchsachen	3 Monate,
Familienachen	2 Monate,
Nachlaßsachen	1 1/2 Monate,

Registersachen und sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

2 Monate,

Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, Konkurs- und Vergleichssachen

2 1/2 Monate,

2. bei einer Staatsanwaltschaft

1 1/2 Monate,

3. bei einem Landgericht oder einem Amtsgericht, das von einem Präsidenten geleitet wird, und zwar in

2 Monate,

Justizverwaltungssachen

1 Monat,

den Aufgaben des Bezirksrevisors

1 Monat.

In jedem Sachgebiet sind das Kostenwesen und die zum Geschäftsgang ergangenen Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.

(3) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Studierenden auf Antrag für die Dauer von drei Monaten einem Gericht eines anderen Gerichtszweiges zur Ausbildung zuweisen. Er bestimmt, auf welchen der in Absatz 2 genannten Abschnitte diese Ausbildung angerechnet wird.

(5) Die fachpraktische Ausbildung wird durch begleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die anhand von Ausbildungsplänen der Wiederholung und Vertiefung der im fachwissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse dienen. Die Lehrveranstaltungen sollen dem Studierenden ferner Gelegenheit geben, die in der fachpraktischen Ausbildung gewonnenen Erfahrungen kritisch zu verarbeiten.

(6) Die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen geht jedem anderen Dienst vor. Mindestens einmal im Monat werden schriftliche Aufgaben bearbeitet.

(7) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann einem Studierenden, dessen Leistungsstand dies zuläßt, nach Abschluß der in § 8 Abs. 3 vorgesehenen Studienabschnitte im Rahmen des Ausbildungsziels Dienstleistungsaufträge im gehobenen Justizdienst erteilen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(8) Eine Woche vor der mündlichen Prüfung ist der Studierende vom Dienst befreit.

§ 12

Fachpraktische Ausbildung

(1) Der Studierende soll während der fachpraktischen Ausbildung mit allen Arbeiten aus dem Aufgabenbereich seines Ausbilders beschäftigt werden. Anhand praktischer Fälle soll er angehalten werden, sich mit den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vertraut zu machen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich zunehmend an selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

(2) Der Studierende soll so häufig, wie dies im Interesse der Ausbildung liegt und den Umständen nach möglich ist, am beruflichen Tagesablauf des Ausbilders teilnehmen.

(3) Aufgaben, deren Bearbeitung überwiegend dazu dienen würde, den Ausbilder zu entlasten, dürfen dem Studierenden nicht übertragen werden.

§ 13

Leitung der praktischen Ausbildung

(1) Den ersten und dritten Studienabschnitt leitet der Präsident des Oberlandesgerichts. Er bestimmt die Gerichte und im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt die Staatsanwaltschaft, bei der der Studierende ausgebildet wird, und erläßt die Ausbildungspläne (§ 6 Abs. 2), für die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt.

(2) Für die Ausbildung im einzelnen ist der Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörde verantwortlich.

§ 14

Ausbilder in der Praxis

- (1) Während der fachpraktischen Ausbildung ist der Studierende einem bestimmten Ausbilder zuzuweisen.
- (2) Als Ausbilder darf nur herangezogen werden, wer dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint.
- (3) Einem Ausbilder sollen nicht mehr Studierende zugewiesen werden, als er nach Art und Umfang seiner Tätigkeit gründlich ausbilden kann.

§ 15

Zeugnisse

- (1) Jeder, dem ein Studierender im dritten Studienabschnitt für einen Zeitraum von mindestens einem Monat zur Ausbildung in der Praxis überwiesen ist, hat sich in einem Zeugnis zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zur Persönlichkeit des Studierenden zu äußern und eine Note zu erteilen.
- (2) Über die Leistungen der Studierenden in den begleitenden Lehrveranstaltungen der beiden Teile des dritten Studienabschnitts erteilen die Lehrkräfte nach Ende der Ausbildung jeweils ein gemeinschaftliches Zeugnis mit einer Gesamtnote, das vom Lehrgangsleiter auszustellen ist.
- (3) In Zeugnissen des Leiters der Fachhochschule für Rechtspflege wird der Studierende jeweils nach Ende der drei Teile des fachwissenschaftlichen Studiums beurteilt. In das Zeugnis sind die Noten für die einzelnen Fächer und die von den Lehrenden festgesetzte Gesamtnote aufzunehmen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Leistungen der Studierenden sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
vollbefriedigend	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung

 Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Jedes Zeugnis ist dem Studierenden zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Zeugnisse sind - gegebenenfalls mit einer Gegenäußerung des Studierenden - in einem besonderen Heft zu den Personalakten zu nehmen.

§ 16

Entlassung

- (1) Ein Studierender, der aufgrund seiner Leistungen oder seines Verhaltens für den gehobenen Justizdienst nicht geeignet erscheint, ist durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.
- (2) Ist ein Studierender nicht geeignet, ist aber anzunehmen, daß er sich für den mittleren Justizdienst eignet, so kann er durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts mit seinem Einverständnis in den Vorbereitungsdienst für den mittleren Justizdienst übernommen werden.

§ 17

Prüfung

Die Rechtspflegerprüfung dient der Feststellung, ob der Studierende das Ausbildungsziel (§ 5) erreicht hat und ihm damit nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach seinem praktischen Geschick und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes zuerkannt werden kann.

§ 18

Prüfungsausschuß

- (1) Die Rechtspflegerprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Landesjustizprüfungsamt gebildet wird.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die übrigen Mitglieder müssen die Rechtspflegerprüfung abgelegt haben. Bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse sind die Lehrenden der Fachhochschule angemessen zu beteiligen.
- (3) Der Justizminister bestellt die Vorsitzenden und die übrigen Prüfer widerruflich auf die Dauer von drei Jahren. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann zum Zwecke der Erprobung oder wegen vermehrten Geschäftsanfalls weitere Personen, die die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllen, vorübergehend ohne förmliche Bestellung heranziehen.
- (4) Die Bestellung zum Prüfer erlischt mit seinem Ausscheiden aus dem Hauptamt, soweit nicht der Justizminister etwas anderes bestimmt.
- (5) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann den Vorsitz im Prüfungsausschuß übernehmen.

§ 19

Unabhängigkeit der Prüfer

Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

§ 20

Entscheidungen des Prüfungsausschusses

- (1) Über die Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden.

§ 21

Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.
- (2) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes leitet das Prüfungsverfahren. Er wählt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten aus, setzt die Termine der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten fest, bezeichnet die zulässigen Hilfsmittel, bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung einschließlich der Feststellung des Nichtbestehens nach § 25.

§ 22

Vorstellung zur Prüfung

Spätestens zwei Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes stellt der Präsident des Oberlandesgerichts den Studierenden unter Beifügung der Personalakten dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung vor.

§ 23

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung soll sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst anschließen. Sie kann schon vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes stattfinden, wenn dadurch vermieden wird, daß zwischen dem Ende des Vorbereitungsdienstes und dem Ende der Prüfung eine unangemessen lange Zeit liegt.
- (2) Der Prüfling fertigt an sieben Tagen unter Aufsicht sieben Arbeiten aus dem Aufgabenbereich des Rechtspflegers in folgenden Gebieten an:
 1. Zivilsachen mit dem Schwerpunkt im Bürgerlichen Recht;
 2. Zivilsachen mit dem Schwerpunkt im Prozeß- und Vollstreckungsrecht;
 3. Straf-, Strafprozeß- und Strafvollstreckungssachen;
 4. Grundbuchsachen;

5. Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichssachen;
6. Registersachen (Handels-, Güterrechts- und Vereinsregister);
7. Kostensachen (Gerichtskostengesetz und Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte).

Die Aufgaben aus den Gebieten Nr. 1–6 können sich auch auf das zugehörige Kostenrecht erstrecken.

(3) Für die Bearbeitung einer Aufgabe kann eine Zeit bis zu fünf Stunden eingeräumt werden. Die Zeit ist in der Aufgabe zu vermerken. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Zeit auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(4) Die Aufsicht führt ein Beamter des gehobenen Justizdienstes. Der Prüfling hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an den Aufsichtführenden abzugeben. Er versieht sie mit einer ihm zugeteilten Kennziffer; die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf seine Person enthalten. Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag, versiegelt ihn und übermittelt ihn dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes.

§ 24

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbständig begutachtet.

(2) Nachdem alle Prüfer die schriftlichen Arbeiten begutachtet haben, werden die einzelnen Arbeiten vom Prüfungsausschuß nach mündlicher Beratung bewertet; für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 4. Die Bewertung ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend. Über das Ergebnis der Beratung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(3) Mitteilungen über die Person des Prüflings dürfen den Prüfern, Mitteilungen über die Prüfer dürfen dem Prüfling erst nach der Bewertung der schriftlichen Arbeiten gemacht werden. Kenntnisse über die Person des Prüflings, die ein Prüfer vorher durch seine Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses erlangt, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

(4) Dem Prüfling wird die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Auf Antrag des Prüflings unterbleibt die Mitteilung. Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach dem Tage, an dem der Prüfling die letzte schriftliche Arbeit abgeliefert hat, beim Landesjustizprüfungsamt schriftlich zu stellen. Die Frist für den Antrag und für die Mitteilung der Bewertung wird durch Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 25

Ausschluß von der mündlichen Prüfung

Sind mindestens fünf schriftliche Arbeiten eines Prüflings mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so ist er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 26

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung. Sie erstreckt sich auf die Gegenstände des fachwissenschaftlichen Studiums einschließlich der fachpraktischen Ausbildung.

(2) Vor der mündlichen Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem Prüfling einzeln Rücksprache nehmen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen.

(3) Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sieben Prüflinge geladen werden. Die Prüfung dauert etwa fünf Stunden; sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden, die das fachwissenschaftliche Studium I beendet haben, sowie mit der Rechtspflegerausbildung oder -prüfung befaßten Personen gestatten, der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 27

Schlußentscheidung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung sind die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Die Leistungen des Prüflings im Vorbereitungsdienst sind bei der Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung zu berücksichtigen.

(2) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung mit „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“ für bestanden erklärt.

(3) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(4) Die Schlußentscheidung gibt der Vorsitzende dem Prüfling mündlich bekannt.

(5) Der Prüfling darf seine Prüfungsakten einsehen. Die Einsicht ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Schlußentscheidung beim Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes zu beantragen. Im Falle des § 25 beginnt die Frist mit Zustellung der Mitteilung.

§ 28

Beurkundung des Prüfungsherganges

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. Ort und Zeit der Prüfung;
2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses;
3. die Namen und die Anwesenheit der Prüflinge;
4. die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen;
5. die Prüfungsfächer, die Gegenstand der mündlichen Prüfung waren, und die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen;
6. die Schlußentscheidung des Prüfungsausschusses;
7. alle sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, insbesondere Entscheidungen nach §§ 31 Abs. 2 und 32 Abs. 2;
8. die Verkündung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 29

Zeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes.

§ 30

Nichtablieferung der Prüfungsarbeiten und Versäumung der Prüfungstermine

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung

- a) drei Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,
- b) zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint,
- c) von der Prüfung zurücktritt.

(2) Liefert der Prüfling eine oder zwei Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gelten sie als „ungenügend“.

(3) Liefert der Prüfling eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so hat er alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen.

(4) Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(5) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt geltend gemacht werden.

§ 31

Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen

(1) Versucht der Prüfling im Prüfungsverfahren zu täuschen oder verhält er sich in anderer Weise ordnungswidrig, so kann

ihm die Wiederholung der schriftlichen, der mündlichen oder sämtlicher Prüfungsleistungen aufgegeben werden; einzelne Prüfungsleistungen, bei denen der Prüfling zu täuschen versucht hat, können mit „ungenügend“ bewertet werden. Auch kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen eine Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß bei ordnungswidrigem Verhalten während der mündlichen Prüfung, in allen anderen Fällen der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 können auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung getroffen werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 32

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen, einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, für welche Zeit der Prüfling in den Vorbereitungsdienst zurückzuverweisen ist. Die Dauer der Zurückverweisung soll mindestens sechs und höchstens zwölf Monate betragen. Gilt die Prüfung als nicht bestanden, so entscheidet der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.

(3) Die weitere Gestaltung des Vorbereitungsdienstes bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts.

(4) Besteht der Prüfling die Wiederholungsprüfung nicht, so endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird.

§ 33

Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Justizdienst

Einem Prüfling, der die Prüfung nicht oder endgültig nicht besteht, kann die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen. Die Rechtsfolge nach § 32 Abs. 4 tritt nicht ein. Im Falle des § 27 Abs. 3 trifft die Entscheidung der Prüfungsausschuß.

§ 34

Aufstiegsbeamte

(1) Ein Beamter des mittleren Justizdienstes kann zur Laufbahn des gehobenen Justizdienstes zugelassen werden, wenn er eine Dienstzeit von drei Jahren zurückgelegt, sich im mittleren Justizdienst bewährt hat und nach seiner Persönlichkeit, seinen Leistungen und seinem Bildungsstand für den gehobenen Justizdienst geeignet erscheint. Die Dienstzeiten rechnen von der Anstellung als Justizassistent an (§ 11 Abs. 1 LVO); sie können nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Satz 2

Buchstabe b) LVO gekürzt werden. Über die Zulassung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) Für Aufstiegsbeamte findet diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechende Anwendung:

1. Der Beamte wird in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Justizdienstes eingeführt. An die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt eine Einführungszeit von gleicher Dauer.
2. Die Zulassung zur Einführungszeit ist von der Ablegung einer Prüfung nach der Vorprüfungsordnung abhängig, wenn der Beamte nicht mindestens eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.
3. Der Beamte wird Studierender der Fachhochschule für Rechtspflege, soweit er die Zulassungsvoraussetzungen des § 2 Nr. 3 erfüllt. Erfüllt er diese Voraussetzungen nicht, leistet er das fachwissenschaftliche Studium als Gasthörer an der Fachhochschule für Rechtspflege ab.
4. Die Einführungszeit schließt mit der Aufstiegsprüfung ab, die der Rechtspflegerprüfung entspricht.
5. Der Beamte, der für den gehobenen Justizdienst nicht geeignet erscheint oder die Aufstiegsprüfung auch nach Wiederholung nicht besteht, übernimmt wieder eine Tätigkeit im mittleren Justizdienst.

§ 35

Übergangsvorschriften

(1) Rechtspflegeranwärter, deren Ausbildung vor dem 1. August 1976 begonnen hat, setzen ihre Ausbildung nach der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung als Studierende an der Fachhochschule für Rechtspflege fort.

(2) Für Aufstiegsbeamte gilt Absatz 1 entsprechend. Abweichend von § 2 Nr. 3 können Absolventen von zweijährigen Höheren Handelsschulen bis zum 15. August 1979 zum Studium an der Fachhochschule für Rechtspflege zugelassen werden. Die Frist verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1975 bis zum 15. August 1979 abgeleistete Zeit eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes.

(3) Prüflingen, die vor dem 1. August 1972 die Rechtspflegerprüfung bestanden haben, erteilt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes auf Antrag zu seinem Zeugnis eine Bescheinigung, aus der sich die Änderungen des § 15 gegenüber § 11 der Rechtspflagerausbildungsordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1964 (JMBl. NW. 1965 S. 1) ergeben.

§ 36

Inkrafttreten

Die §§ 1–16, 34 und 35 treten am 1. August 1976, die §§ 17–33 am 1. Juli 1976 in Kraft. Zugleich treten die entsprechenden Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1964 (SMBl. NW. 203013) außer Kraft.

– MBl. NW. 1976 S. 1328.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 33 v. 25. 6. 1976**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
790	1. 6. 1976	Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen	230

– MBl. NW. 1976 S. 1333.

Nr. 34 v. 29. 6. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20302	10. 6. 1976	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	236
20305	20. 5. 1976	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen.	236
2031	10. 6. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz	236
223	24. 5. 1976	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Arzthelferinnen an den Kaufmännischen Schulen der Stadt Mönchengladbach.	237
311 45	14. 6. 1976	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten	237
7811	21. 6. 1976	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Aufhebung der Hofeigenschaft	239
7830	10. 6. 1976	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Tierärzte	237
790	25. 5. 1976	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz	237
	31. 5. 1976	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	238
		Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1976/77 und Sommersemester 1977 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1976 (GV. NW. S. 186)	239
	11. 6. 1976	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei den aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung der Selbständigkeit der Stadt Wesseling (Wesseling-Gesetz) und des Gesetzes über Gebietsänderungen im Neugliederungsraum Düsseldorf eintretenden Änderungen von Gerichtsbezirken und über die Zuweisung von Schöffen und Jugendschöffen aus der Stadt Wesseling	239

– MBl. NW. 1976 S. 1333.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 6. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 5,— DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten.	270
Zehnte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind – 10. AVOzSchFG – vom 10. 5. 1976	270
Siebente Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind – 7. AVOzSchFG – vom 21. Mai 1973, in der Fassung der Zehnten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind – 10. AVOzSchFG – vom 10. 5. 1976	270
Verordnung über die Blockbeschulung für Jugendliche ohne Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis vom 13. 4. 1976	271
Richtlinien zur Errechnung der Lehrerstellen und zur Bildung der Klassen für das Schuljahr 1976/77. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 5. 1976	271
Voraussetzungen für die Übernahme von Werkstattlehrern an berufsbildenden Schulen und Fachlehrern an einer berufsbildenden Schule in das Beamtenverhältnis auf Probe; hier: Hauptberufliche Tätigkeit gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LVO sowie 59 Nr. 2 LVO. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 5. 1976	274
Erteilung von Unterrichtsstunden durch Lehramtsanwärter gegen Vergütung. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 5. 1976	275
Berechnung des Unterrichtsbedarfs der Ersatzschulen nach § 3 EFG; hier: Änderung der Verwaltungsverordnung zur Durchführung des Ersatzschulfinanzgesetzes (VVOzEFG). RdErl. d. Kultusministers v. 20. 5. 1976	275
Schulversäumnis wegen Krankheit. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 4. 1976	275
Grundschule; hier: Zeugnis für die Klasse 1/1976/77. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 5. 1976	275
Verkehrserziehung in der Schule; hier: Sondermaßnahmen für die Eltern der Schulanfänger – Elterninformation 1976. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 4. 1976	278
Grundausbildung in Erster Hilfe. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 5. 1976	278
Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 5. 1976	279
Schulschluß am letzten Tag vor Ferienbeginn. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 4. 1976	282
Sportmedizinische Untersuchung von Schülern im Fach Sport als Schwerpunkt im Rahmen der Differenzierung der Realschule sowie im Leistungsfach Sport in der differenzierten gymnasialen Oberstufe (KMK). Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 4. 1976	283
Landessportfest der Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 5. 1976	283
Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (KMK); hier: Neuordnung der Pflichtbelegung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 4. 1976	300
Berufsfachschulen; hier: Programm gegen die Jugendarbeitslosigkeit. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 4. 1976	301
Zweijährige Berufsfachschulen, die zur Fachoberschulreife führen; hier: Organisation der Berufsfachschulen für Technik. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 5. 1976	303
Umwandlung der Fachschule für Zeichner an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach in eine zweijährige Berufsfachschule für Technische Assistenten, Fachrichtung Gestaltung; hier: Ausbildungsordnung für die Berufsfachschule für Technische Assistenten, Fachrichtung Gestaltung. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 4. 1976	303
Umwandlung der Fachschule für Zeichner an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach in eine zweijährige Berufsfachschule für Technische Assistenten, Fachrichtung Gestaltung; hier: Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule für Technische Assistenten der Fachrichtung Gestaltung. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 4. 1976	304
Versetzungsordnung für die zweijährige Höhere Handelsschule des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 4. 1976	306

Richtlinien zur Einführung des Blockunterrichts an Berufsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 4. 1976	309
Abschluß der Berufsschule; hier: Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluß. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 5. 1976	314
Lehrpläne für die kaufmännische Berufsschule; hier: Änderung der Stundentafel für den Unterricht der Auszubildenden zum Justizangestellten im Kanzleidienst. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 4. 1976	317
Neuausgabe der Norm DIN 5008; hier: Regeln für Maschinenschreiben. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 4. 1976	317
Berufsvorbereitungsjahr; hier: Richtlinien für den Unterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 4. 1976	317
Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an der Deutschen Schule Rom nach der Neugestaltung der Oberstufe erworben werden. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 5. 1976	317
Anerkennung von Abschlußzeugnissen der Hauptschule, die von der Deutschen Schule Madrid erteilt werden. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 5. 1976	317
Anerkennung von Abschlußzeugnissen der Hauptschule und der Realschule, die von der Deutschen Schule Jakarta erteilt werden. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 5. 1976	318

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten.	318
Diplom-Prüfungsordnung für Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 4. 1976	319
Diplom-Prüfungsordnung für Studierende des Maschinenbaus an der Ruhr-Universität Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 4. 1976	323
Diplom-Prüfungsordnung für Erziehungswissenschaft der Pädagogischen Hochschule Rheinland. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 4. 1976	329
Termin für die Abgabe der Anträge auf Forschungsförderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 5. 1976	334
Änderung der Verfassung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 5. 1976	334
Vorläufige Wahlordnung für die Wahl zum Senat der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen (VWahlOS); hier: Berichtigung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 5. 1976	335
Promotionsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Gesamthochschule Wuppertal; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 11. 5. 1976	335
Errichtung der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 5. 1976	335
Bestimmung der Meldefrist gem. § 15 Abs. 2 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) vom 26. September 1974 – GV. NW. S. 1026 – Bek. d. Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen v. 10. 5. 1976	335

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	336
28. Gemener Kongreß	336
Lateinseminare des Europasprachclubs	336
Neuerscheinungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Stand: April 1976)	337
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 26. April bis 10. Juni 1976	337
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. April bis 31. Mai 1976	343

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	345
---	-----

– MBl. NW. 1976 S. 1334.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.